

III

Der dispositive Schlußteil der Urkunde: im Einverständnis mit ‚seinem Herrn, Kaiser Heinrich, und seinem Meister, Erzbischof Erkenbald‘ übergibt Bernward all sein Hab und Gut mit Ausnahme dessen, was er seiner Domkirche zugebracht, an Gott und die Heiligen zum Gebrauch der Brüder von Sankt Michael unter den nötigen Sicherungen gegen spätere Vereignung des Klosters — dieser Teil fügt für die hier behandelten Fragen nichts Erhebliches hinzu und würde in seinem Rechts- und Sachinhalt aus den übrigen Privilegien des Klosters, besonders denen Heinrichs II.¹⁸⁾ und Benedikts VIII.¹⁹⁾ zu kommentieren sein ²⁰⁾.

Im Rückblick auf den Text im Ganzen könnten wir etwa als seinen vitalen Kern bezeichnen: Durch die Gnade des Schöpfers innerlich angezogen, äußerlich hoch erhoben, versammelt Bernward all sein Leben darauf, seinem Herrn in dem Sinne zu antworten, wie dessen eigne Worte es fordern und große Gestalten der Heiligen Schrift es verwirklicht zeigen. Der Mensch folgt nur seiner Natur, wenn er Gott dient, und Gott selber erregt ihn zu diesem Dienste. In seiner Welt, die ihn in ihre bitteren Kämpfe und Nöte, aber auch in ihre ernstesten Gedanken und unverbrüchlichen Traditionen hineinstellt, erfaßt Bernward als die heilig gegebene Hochform des Dienstes die Hingabe an das göttliche Officium (leiturgia) im Kloster. Dafür gibt er alles her, was er hat. Und so hat er, als die Stiftung von St. Michael nach dreißig Jahren vollendet und das Kloster feierlich geweiht war, dort zehn Tage vor dem Tode selber die Mönchsgelübde abgelegt — am Tage jenes heiligen Martin, der einst Bistum und Mönchtum urbildlich miteinander vereinigt hatte.

Bei der Analyse des Urkundentextes bin ich bis ins Einzelne gegangen in der Meinung, das könne über Bernward hinaus seinen Wert haben. Schon wenige Generationen nach ihm wurden durch die Kirchenreform, dann durch Scholastik und Kanonistik, Jahrhunderte später durch die Reformation und Gegenreformation Alternativen aufgerissen,

¹⁸⁾ DH II 479 und (soweit echt) 260.

¹⁹⁾ Janicke Nr. 65; Arndt-Tangl, Schrifttafeln⁴ T. 80.

²⁰⁾ Vgl. etwa Tschan 1, 73 ff. und 200 f., auch 155 f., sowie für örtliche Einzelheiten H. A. Lüntzel, *Gesch. der Diocese und Stadt Hildesheim* 1 (1858) 322 ff.